



Verhaltensregelspezifische Verfahren

Selbstregulierung Informationswirtschaft e.V. (SRIW)

Februar 2023



Herausgeber	2
Änderungsprotokoll	2
1 Anwendungsbereich und Zweck	3
2 Begriffe	3
3 Besondere Bestimmungen zur Finanzierung	3
3.1 Allgemeines	3
3.2 Vertraglicher Rahmen	4
3.3 Beendigung von Überwachungsdiensten	4
4 Besondere Bestimmungen zum Prüfungsverfahren	4
4.1 Allgemeines	4
4.2 Vorabprüfung	5
4.3 Wiederkehrende Prüfungen	5
5 Beschwerdeverfahren	5
6 Notifikation der Datenschutzaufsichtsbehörden	6
7 Öffentliches Register	6



Herausgeber

Selbstregulierung Informationswirtschaft e.V.

Großbeerenstraße 88
10963 Berlin
<https://sriw.de>

+49 (0)30 30878099-0
info@sriw.de

Vorstandsvorsitz
Dr. Claus-Dieter Ulmer

Geschäftsführer
Frank Ingenrieth

Amtsgericht Berlin Charlottenburg

Registernummer: VR 30983 B

USt-Nummer: DE301407624

Deutsche Bank AG
IBAN: DE33 1007 0000 0550 0590 00

Änderungsprotokoll

Version	Datum der Änderung	Vorgenommene Änderungen
v.1.0	Februar 2023	■ Originalpublikation



1 Anwendungsbereich und Zweck

- (1) Die Bestimmungen dieser verhaltensregelspezifischen Verfahren passen die allgemeinen Verfahrensordnungen des Selbstregulierung Informationswirtschaft e.V. („**SRIW**“) als private Überwachungsstelle an die Anforderungen der Verhaltensregel zur datenschutzkonformen Verwendung straßenseitiger optischer Sensoren („**Geodatenkodex**“ oder „**Verhaltensregel**“) an.
- (2) Jede Verhaltensregel erfordert individualisierte Verfahren; entsprechende adaptieren diese Verhaltensregelspezifischen Verfahren die allgemeinen Verfahren an die Anforderungen und Bestimmungen des Geodatenkodex, um den Erfordernissen einer robusten und vertrauenswürdigen Überwachung Rechnung zu tragen.

2 Begriffe

- (1) Die Begriffe sind wie folgt zu verstehen:
 - (1) **Verhaltensregel** bedeutet "Geodatenkodex" in seiner aktuellen Fassung.
 - (2) **Überwacher Dienst**: jeder Dienst eines Diensteanbieters, der der Verhaltensregel unterworfen wurde und von der *privaten Überwachungsstelle* überwacht wird.
- (2) Begriffe, die bereits in der allgemeinen Verfahrensordnung des SRIW definiert sind, aber in diesen verhaltensregelspezifischen Verfahren eine abweichende Bedeutung haben, werden **fett-kursiv** hervorgehoben.

- (3) Abweichend zu 1.1 der Allgemeinen Verfahrensordnung handelt es sich bei der vorliegenden **Verhaltensregel** nicht um eine anerkannte Verhaltensregel nach Art. 40 Abs. 2 DSGVO; die Verfahren einer glaubwürdigen Überwachung finden jedoch freiwillig, soweit nicht ausdrücklich anders geregelt, entsprechend Anwendung.
- (4) Abweichend zu 1.4 der Allgemeinen Verfahrensordnung agiert die private Überwachungsstelle im Zusammenhang der Verhaltensregel nicht als akkreditierte private Überwachungsstelle gem. Art. 41 DSGVO; soweit nicht ausdrücklich anders geregelt, entsprechend Anwendung.

3 Besondere Bestimmungen zur Finanzierung

3.1 Allgemeines

- (1) Gemäß 2.1 der Allgemeinen Verfahrensordnung erfolgt die Finanzierung auf der Grundlage von wiederkehrenden Beiträgen bzw. leistungsbezogener Entgelte.
- (2) Die Preistabelle gemäß Abschnitt 1 (1) der Beitragsordnung wird auf <https://geodatenkodex.de> veröffentlicht, so wie sie in Übereinstimmung mit den Bestimmungen der **Verhaltensregel** beschlossen wurde.
- (3) Gebührenpflichtige Leistungen für die *überwachten Unternehmen* oder *überwachten Dienste* sind
 - a. jede Prüfung,



- b. Beschwerden, sofern der *Beschwerdeausschuss* entscheidet, dass eine Beschwerde berechtigt war.

3.2 Vertraglicher Rahmen

- (1) Die *private Überwachungsstelle* wird gemäß Abschnitt 10.1 (2) der **Verhaltensregel** ernannt.
- (2) Die *private Überwachungsstelle* schließt mit jedem *überwachten Unternehmen* einen individuellen Vertrag, bevor die Einhaltung der **Verhaltensregel** überprüft wird, in welchem die *überwachten Unternehmen* die Grundsätze, Aufgaben und Pflichten der *privaten Überwachungsstelle*, wie sie in der **Verhaltensregel** festgelegt sind, sowie ihre Verpflichtung zur Kooperation mit der privaten Überwachungsstelle und zur Mitwirkung an den Überwachungsdiensten anerkennen.
- (3) Jedes *überwachte Unternehmen* muss die Verfahren der privaten Überwachungsstelle ausdrücklich zur Kenntnis nehmen und anerkennen.

3.3 Beendigung von Überwachungsdiensten

- (1) Die Kündigung erfolgt in Übereinstimmung mit 9.3.3 der **Verhaltensregel** in Verbindung mit 8 der **Unterwerfungserklärung**.
- (2) Der vertragliche Rahmen muss diese Bestimmungen entsprechend widerspiegeln.

4 Besondere Bestimmungen zum Prüfungsverfahren

4.1 Allgemeines

- (1) Einzelne Dienste, nicht Unternehmen in ihrer Gesamtheit, werden auf Konformität mit der **Verhaltensregel** geprüft.
- (2) Das Prüfungsverfahren soll die Bestimmungen der **Verhaltensregel**, insbesondere des Abschnitts 10.2, widerspiegeln.
- (3) Die Prüfungen basieren auf Nachweisen und Informationen, die das *überwachte Unternehmen* in Bezug auf den *überwachten Dienst* zur Verfügung stellt.
- (4) Die Prüfungsstelle legt interne Richtlinien für die Prüfung der *überwachten Dienste* fest, die ein gleiches Maß an Qualität und Robustheit jeder Prüfung gewährleisten. Diese Leitlinien werden ständig evaluiert.
- (5) Die Prüfungsstelle stellt sicher, dass die *überwachten Dienste* eindeutig identifiziert werden; die Identifizierung umfasst insbesondere den öffentlich zugänglichen (Marken-) Namen des *überwachten Dienstes*.
- (6) Die Prüfungsstelle stellt sicher, dass die *überwachten Unternehmen* einen Datenschutz-Kontakt angeben
- (7) Die Prüfungsstelle stellt sicher, dass die *überwachten Unternehmen* Betroffenen ermöglichen, der Verarbeitung personenbezogener Daten nach Maßgabe der **Verhaltensregel** zu widersprechen.
- (8) Die Prüfungsstelle stellt sicher, dass die *überwachten Unternehmen* eine



rechtsverbindliche Bestätigung abgeben, die Bestimmungen der **Verhaltensregel** – soweit anwendbar – umfänglich einzuhalten.

4.2 Vorabprüfung

- (1) Auf der Grundlage der Informationen, die ein *überwachtes Unternehmen* bei der Erklärung eines *überwachten Dienstes* zur Einhaltung der **Verhaltensregel** (siehe Abschnitt 9 der **Verhaltensregel**) übermittelt („**Unterwerfungserklärung**“), leitet die Prüfungsstelle eine individuelle Bearbeitung der Erklärung ein.
- (2) Die Vorabprüfung auf Basis der Unterwerfungserklärung stellt insbesondere sicher
 - dass die erforderlichen Pflichtangaben vollständig bereitgestellt wurden;
 - dass die ausgewiesenen *überwachten Dienste* in den Anwendungsbereich der **Verhaltensregel** fallen;
 - dass sich das überwachte Unternehmen die Unterwerfungsvoraussetzungen gem. der Verhaltensregel erfüllt, insbesondere mit keinen Zahlungen unentschuldigt säumig ist.
- (3) Die *private Überwachungsstelle* kann auf weitergehende Prüfungen grundsätzlich verzichten, es sei denn, es bestehen konkrete Anhaltspunkte, dass die *überwachten Dienste* die Vorgaben der **Verhaltensregel** nicht einhalten.

4.3 Wiederkehrende Prüfungen

- (1) Wiederkehrende Prüfungen werden in Übereinstimmung mit Abschnitt 10.2 der **Verhaltensregel** durchgeführt.
- (2) Die Gültigkeit einer Unterwerfungserklärung gem. Abschnitt 9.3.1 der **Verhaltensregel** ist grundsätzlich ein (1) Jahr.
- (3) Entsprechend Abschnitt 10.2 (3) der **Verhaltensregel** beschränkt sich die wiederkehrende Prüfung auf die mittels bestätigender Unterwerfungserklärungen erhobenen Informationen und einer anschließenden Prüfung analog 4.2 dieser verhaltensregelspezifischer Verfahren.
- (4) Im Übrigen wird – aufgrund der Öffentlichkeit der von der Verhaltensregel erfasster Pflichten – auf das Beschwerdeverfahren rekuriert.
- (5) Unbeschadet der sonstigen Regelungen in diesem Abschnitt (4.3) ist die *private Überwachungsstelle* zur Durchführung von Ad-Hoc Prüfungen berechtigt, wenn sich zwischen den jeweiligen wiederkehrenden Prüfungen aus anderen Quellen, etwa Medien- oder Betroffenenberichten, konkrete Zweifel an der Konformität eines *überwachten Dienstes* ergeben.

5 Beschwerdeverfahren

- (1) Der Beschwerdeausschuss fungiert als unabhängiges Beschwerdegremium der **Verhaltensregel**.
- (2) Die Arbeitssprache ist Deutsch.
- (3) Der Beschwerdeausschuss bearbeitet Beschwerden von Betroffenen gegenüber



dem *überwachten Unternehmen* im Hinblick auf mögliche Verstöße gegen die **Verhaltensregel** (siehe Abschnitt 8.2.1 (1) der **Verhaltensregel**).

- (4) Geeignete Sanktionen und Abhilfemaßnahmen sind die in Abschnitt 10.3.2 der **Verhaltensregel** vorgesehenen.
- (5) Der Beschwerdeausschuss legt interne Richtlinien für die Bearbeitung von Beschwerden fest, die Kohärenz und Vergleichbarkeit gewährleisten, d.h. insbesondere, dass gleiche Entscheidungen getroffen werden, wenn gleiche Sachverhalte zu gleichen Verstößen führen. Diese Richtlinien sind ständig zu überprüfen.

6 Notifikation der Datenschutzaufsichtsbehörden

- (1) Abweichend der Allgemeinen Verfahrensordnung und sonstigen allgemeinen Verfahren, besteht seitens der privaten Überwachungsstelle nach Maßgabe der Verfahren sowie Verhaltensregel keine Pflicht zur Übermittlung von Information an die Datenschutzaufsichtsbehörde.
- (2) Absatz 6 stellt insbesondere klar, dass die für akkreditierte private Überwachungsstellen verpflichtenden Notifikationen nach Art. 41 DSGVO und nachgelagerter Akkreditierungskriterien, vorliegend keine Anwendung finden.
- (3) Sobald die Verhaltensregel gem. Art. 40 DSGVO anerkannt werden sollte, und die private Überwachungsstelle

ebenfalls nach Art. 41 DSGVO akkreditiert werden, so werden selbstverständlich die gesetzlich vorgesehenen Notifikationspflichten Anwendung finden.

7 Öffentliches Register

- (1) Das öffentliche Register entspricht dem in der **Verhaltensregel** vorgesehenen Dienstregister.
- (2) Das Dienstregister listet die unterworfenen Dienste, solange und soweit deren Unterwerfungserklärung gültig ist.
- (3) Zu jedem Dienst werden im Übrigen mindestens nachstehende Informationen bereitgestellt:
 - die dem Dienst zugewiesene Verifikations-ID;
 - die Kontaktmöglichkeiten des Datenschutz-Kontakts;
 - die URL über welche Betroffene weitere Informationen erhalten, wie diese die für den Dienst spezifischen Widerspruchsoptionen ausüben können;
 - Gültigkeitsdauer der Unterwerfung.



selbstregulierung
informationswirtschaft e.V.

Über den SRIW

Der SRIW e.V. wurde 2011 als unabhängige, private Aufsichtsstelle branchenspezifischer Verhaltensregeln gegründet. Oberste Prämisse seit Gründung war und ist es, die notwendigen, unabhängigen Strukturen bereitzustellen, um branchenspezifische Verhaltensregeln zu etablieren und zu verwalten sowie deren glaubwürdige und wirksame Überwachung, inklusive eines Beschwerdemanagements, zu gewährleisten. Seither ist der SRIW erfolgreich an der Entwicklung von Verhaltensregeln, unter anderem im Bereich Datenschutz, beteiligt und engagiert sich auch in anderen Formen rund um das Thema *modern-regulation*.